

S A T Z U N G

über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für
bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel und den
Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

vom 10.12.1998

- in Kraft getreten am 08. Juli 1999 –

1. Änderungssatzung vom 08.12.1999
- in Kraft getreten am 01.01.2000 -

Änderung der Satzung durch die *Euro-Anpassungssatzung*
(Ratsbeschluß 19.09.01/ Veröff. Amtsblatt 08.11.01)
- in Kraft getreten am 01.01.2002 -

2. Änderungssatzung vom 19.12.2001
(Ratsbeschluß 19.12.2001/Veröff. Amtsblatt 10.01.2002)
- in Kraft getreten am 01.01.2002 -

3. Änderungssatzung vom 07.10.2004
(Ratsbeschluß 30.06.2004 / Veröff. Amtsblatt 18.11.2004)
- in Kraft getreten am 30.06.2004 -

3 . S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 09.12.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 30.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser auf Grundstücken ohne zentralen Abwasseranschluß einschließlich Neubau, Nachrüstung, Wartung und ordnungsgemäßem Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen. Die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes obliegt der Stadt.

Nutzungsberechtigte sind der Eigentümer und der Erbbauberechtigte.

Häusliches Abwasser ist Schmutzwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen (DIN 4045). Besteht Abwasser zum Teil auch aus Schmutzwasser, das in anderen, insbesondere gewerblichen Räumen, entsteht, so kann das Gemisch noch dem häuslichen Abwasser zugerechnet werden, wenn der Anteil des gewerblichen Abwassers von untergeordneter Bedeutung und seiner Zusammensetzung nach mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.

Kleinkläranlagen sind Anlagen mit einem Schmutzwasserzufluß von bis zu 8 Kubikmeter je Tag, die der Behandlung häuslichen Abwassers dienen und für die nach § 154 Abs. 1 Nr. 1 NWG keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Sie entsprechen dann den Regeln der Technik (§ 153 NWG), wenn sie neben der mechanischen Behandlungsstufe über eine nachgeschaltete biologische Reinigungsstufe verfügen, regelmäßig kontrolliert und gewartet werden (DIN 4261, Teil 3 und 4, sowie DIN 1986).

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

1. Die Abwasserbeseitigungspflicht für das gesamte anfallende häusliche Abwasser wird für die in § 3 genannten Grundstücke auf die Nutzungsberechtigten übertragen. Sie schreibt hierfür die Errichtung und den Betrieb von Kleinkläranlagen gem. § 153 (1) Niedersächsisches Wassergesetz vor. Die Pflicht zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Stadt Wolfenbüttel.
2. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gereinigte Abwasser den in § 3 genannten Einleitstellen zuzuführen.
3. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Die Möglichkeit

des freiwilligen Anschlusses von Grundstücken an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Wolfenbüttel ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen und wird durch diese Satzung nicht beeinträchtigt.

4. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (z.B. Wohn-, Gewerbe- und Sondergebieten), für die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wolfenbüttel ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Wolfenbüttel erschlossen werden, sind von der Übertragungsmöglichkeit der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen.

§ 3

Verzeichnis der Grundstücke, Kleinkläranlagentyp und Einleitstellen

Die Grundstücke, für die die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten übertragen ist, deren Lage, der zu betreibende Kleinkläranlagentyp und die jeweilige Einleitstelle ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Anforderungen an die Kleinkläranlage

1. Die Abwasserbehandlung muß in einer Kleinkläranlage erfolgen, die den technischen Anforderungen der DIN 4162 und der DIN EN 12566-1 entspricht sowie die bauaufsichtliche Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hat.. Abweichend von der DIN 4261 sind andere Formen der Nachbehandlung möglich. Voraussetzung ist, daß eine gleichwertige oder bessere Reinigungsleistung zu erwarten ist. Dies ist im Einzelfall nachzuweisen.
2. Dabei gelten für alle Anlagen die folgenden Mindestforderungen:
 1. Es dürfen nur Anlagen gebaut werden, die aufgrund ihrer Wirkungsprinzipien und technischen Ausgestaltung eine gute Reinigungsleistung bei hoher Betriebssicherheit auch bei schwankenden Abwassermengen gewährleisten. In jedem Fall ist die bauaufsichtliche Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) nachzuweisen.
 2. Die Möglichkeit zur Beprobung des behandelten Abwassers muß jederzeit gegeben sein.
 3. Das Einleiten schädlicher Stoffe und Abwässer in die Kleinkläranlage ist untersagt.
 4. Der Nachweis des geordneten Betriebs der Anlage ist in jedem Fall zu führen (§ 153 NWG-Nds. Wassergesetz)
3. Die Kleinkläranlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Kleinkläranlage ohne weiteres entleert werden kann.
4. Alle Teile der Kleinkläranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, biologische Reinigungsstufen, Revisionsschächte, müssen zugänglich sein. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Kleinkläranlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
5. Eine Überlastung der Kleinkläranlage ist unzulässig.

§ 5**Zugelassene Anlagen**

1. Grundsätzlich zulässig sind Anlagen, die nach einer Vorklärung in einer Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261 über eine weitere biologische Reinigungsstufe verfügen. Hierfür kommen in Betracht:
 1. Optimierter Sandfiltergraben
 2. Pflanzenkläranlagen
 3. Tropfkörperanlagen
 4. Tauchkörperanlagen
 5. Belebungsanlagen (u.a. Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb – SBR-Anlagen)
 6. Abwasser-Teichanlagen
 7. Anlagen mit belüftetem Festbett
 8. Anlagen, die den Anlagen 1. - 7. gleichwertig sind und über eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) verfügen.
2. Der für das jeweilige Grundstück zugelassene Kleinkläranlagentyp ergibt sich aus Anlage 1.

§ 6**Einleitungsverbot**

1. Die Einleitung von Stoffen, die geeignet sind, die biologischen Abbauprozesse zu stören oder die wegen ihrer Eigenschaften eine nachhaltige Veränderung des Grundwassers herbeiführen können, ist verboten. Hierbei ist § 8 Abs. 2 - 15 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wolfenbüttel in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
2. Verboten ist insbesondere die Einleitung von Niederschlagswasser, von Kühlwasser, von Grund- und Drainagewasser, von Wasser aus Schwimmbädern sowie gewerblichem oder landwirtschaftlichem Schmutzwasser, soweit dieses gewerbliche oder landwirtschaftliche Schmutzwasser nicht häuslichem Abwasser vergleichbar ist. Dies gilt auch für die Anlagenteile, die unmittelbar der Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund dienen.

§ 7**Beprobung der Anlagen**

1. Jede Anlage, deren gereinigtes Abwasser dem Untergrund zur Versickerung zugeleitet wird, muß über die Möglichkeit zur Beprobung unmittelbar vor Eintritt in den Untergrund verfügen. Hierzu muß die Entnahme einer Probe von einem Liter Abwasser von dem allgemein zugänglichen Geländeniveau aus jederzeit möglich sein.
2. Neben der in Absatz 1 genannten Beprobung soll bei Anlagen mit einer Vorklärung durch eine Mehrkammerausfallgrube eine Beprobung im Zulauf der biologischen Reinigungsstufe vorgenommen werden können.

§ 8

Betrieb und Wartung der Anlagen

1. Jede Kleinkläranlage ist fachgerecht zu betreiben und zu warten. Hierfür hat der Betreiber mit einem durch die Stadt anerkannten Fachbetrieb (z.B. Zertifizierung durch ATV-DVWK Landesverband Nord – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) einen Wartungsvertrag abzuschließen. Eine Kopie des Vertrages ist der Stadt unverzüglich zu übersenden, wenn der Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen wird. Umfang und Häufigkeit der Wartung bestimmen sich nach den Vorgaben der DIN 4261 Teil 3 und 4 sowie den Angaben in der für den jeweiligen Kleinkläranlantyp erforderliche Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt). Sie können entsprechend der vorliegenden Betriebserfahrungen mit dem jeweiligen Anlantyp in Abstimmung mit oder auf Anordnung der Stadt vermindert oder erhöht werden.
2. Das Ergebnis der Wartung ist in einem anlagenspezifischen Vordruck festzuhalten. Ein Exemplar des Vordrucks verbleibt bei dem Betreiber der Anlage. Ein weiteres Exemplar hat die Wartungsfirma unmittelbar der Stadt zu übersenden.
3. Die Stadt ist berechtigt, aufgrund besonderer Auffälligkeiten oder als Stichprobe eine Überprüfung der Anlagenwartung durch die untere Wasserbehörde zu veranlassen.

§ 9

Funktionsüberwachung

1. Die Stadt kann anordnen, daß bei bestimmten Anlantypen mit erhöhter Störanfälligkeit oder aufgrund der besonderen Lage der Kleinkläranlage eine Einrichtung zur Früherkennung von Störungen installiert wird. Dies erfolgt grundsätzlich aufgrund vorliegender Systemerfahrungen oder im Einzelfall nach wiederholt festgestellten Betriebsstörungen bzw. aufgrund der besonderen Lage der Kleinkläranlage. Das Signal soll vorzugsweise durch eine einfache Niveauüberwachung, z.B. bei einem Aufstau infolge Pumpenversagens, ausgelöst werden. Die Störungsmeldung muß an einem allgemein zugänglichen Ort auflaufen und akustisch und optisch wahrnehmbar sein. Das akustische Signal darf manuell weggeschaltet werden können. Das optische Signal darf erst nach Störungsbeseitigung und Entfernung einer Plombe ausgeschaltet werden können.
2. Eine ausgelöste Störmeldung ist unverzüglich dem mit der Wartung beauftragten Fachbetrieb bekanntzugeben. Die Ursache ist zu ermitteln und der Stadt analog den Regelungen zur Wartung mitzuteilen.

§ 10

Beseitigung des Fäkalschlammes

1. Die Abfuhr des in der Anlage anfallenden Schlammes erfolgt nach Bedarf, spätestens jedoch alle 5 Jahre. Der Stadt oder ihrem Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem entsprechenden Grundstück zu gewähren.

§ 11 Besondere Anlagenentleerung

Wird festgestellt, daß die Reinigungsleistung der Anlage durch die Einleitung verbotener Stoffe dauerhaft beeinträchtigt ist, so ist die untere Wasserbehörde hinzuzuziehen. Sie entscheidet über die weiteren Maßnahmen; insbesondere auch über den Entsorgungsweg bei einer Vollentleerung der Anlage.

§ 12 Fristen

1. Bestehende Anlagen sind bis zum 30.10.2000 entsprechend dieser Satzung umzurüsten, sofern sie den Anforderungen dieser Satzung nicht genügen.
2. Neuanlagen auf Grundstücken gemäß Anlage 1 sind ab sofort entsprechend den Anforderungen dieser Satzung zu errichten.
3. Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks hat die Errichtung oder die wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage vor Beginn des Vorhabens der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Er hat dabei hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung und Beschreibung der Anlage § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
4. Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks hat die Errichtung oder die wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage bei der Stadt Wolfenbüttel unter Beachtung der Abwasserbeseitigungssatzung zu beantragen.

§ 13 Härteregelung

In Fällen, in denen die Einhaltung der Frist gemäß § 12 Absatz 1 für die Umrüstung eine nicht vertretbare Härte darstellt und in denen der auf maximal 1 Jahr befristete Weiterbetrieb der vorhandenen Anlage mit dem Besorgnisgrundsatz vereinbar ist, sind Ausnahmen zulässig. Hierüber entscheidet die Stadt im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

§ 14 Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

1. Für Grundstücke gem. § 3 dieser Satzung, auf denen bereits den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und dieser Satzung entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt (§ 8 Nr. 2 NGO) vorgeschrieben werden.
2. Für Grundstücke gem. § 3 dieser Satzung, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und dieser Satzung entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluß- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die zentrale öffentliche Abwasseranlage der Stadt vorgeschrie-

ben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik und dieser Satzung angepaßt oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.

3. Die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere wesentliche Anpassungen an vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.
4. Die in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen verringern sich, wenn die durch die untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen, auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse.
5. § 2 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Übergang auf einen Rechtsnachfolger

Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger (z.B. durch Verkauf oder Bestellung eines Erbbaurechtes) ist über die Stadt Wolfenbüttel der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 16

Haftung

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht, straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, daß auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 17

Zwangsmittel

1. Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. Seite 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. Seite 172) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 5 eine nicht zulässige, den Kleinkläranlagen nachzuschaltende biologische Stufe vorsieht;
 - den Einleitungsbedingungen gem. § 6 handelt;
 - den in §§ 4, 5 und 6 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb von Kleinkläranlagen handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt und das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten entspricht;
 - § 7 die Beprobung der Anlage verhindert oder erschwert;
 - § 8 die Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 9 die Funktionsüberwachung der Anlage nicht ordnungsgemäß betreibt oder außer Kraft setzt;
 - § 10 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Kleinkläranlage gewährt;
 - § 12 die Kleinkläranlage nicht fristgerecht umrüstet;
 - § 8, 9, 10, 12 und 15 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 19 Gebühren

1. Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes, sowie die Wartung der Kleinkläranlagen - soweit die Wartung der Stadt übertragen ist - werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel erhoben.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 20 Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

1. Die Abwasserbeseitigungssatzung, die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, die Satzung über die Erhebung einer Abwasserabgabe und die Gebührensatzungen der Stadt Wolfenbüttel in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
2. Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die

Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörde.

Anlage zu § 3 der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Lfd. Nr.	Grundstückslage	Gemarkung / Flur	Flurstück	Kleinkläranlagentyp und biologische Nachbehandlung	Einleitstelle
1	Am Gute 1	Wendessen / 5	32	Vierkammer-Ausfaulgrube mit SBR Anlage	Altenau
2	An der Fischerbrücke 21	Wendessen / 1	14/3, 13/5 u. 15/3	Dreikammer-Ausfaulgrube mit nachgeschaltetem Tropfkörper	Nebengraben der Altenau
3	Bungenstedter Turm 41 a	Halchter / 1	95/6	Dreikammergrube mit belüftetem Festbett	Straßenseitengraben
4	Bungenstedter Turm 54	Halchter / 1	85	Dreikammergrube mit nachgeschalteter Pflanzenbeetanlage	Straßenseitengraben
5	Frankfurter Straße 45	Fümmelse / 3	111/1	Dreikammergrube mit SBR-Anlage	Nebengraben des Brückenbaches
6	Kleingartenverein KVG Fümmelse L-614	Fümmelse / 2	118/4	Dreikammergrube mit SBR-Anlage	Versickerung
7	Salzbergstraße 1	Salzdahlum / 7	96/13	Vierkammergrube mit belüftetem Festbett	Straßenseitengraben
8	Am Gute 1 B	Wendessen / 5	25	Dreikammergrube mit belüftetem Festbett	Altenau
9	Leipziger Straße 9 c	Wolfenbüttel / 10	49/5	Dreikammergrube mit SBR Anlage	Versickerung
10	Mühle 1	Salzdahlum / 2	81	Dreikammergrube mit belüftetem Festbett	Nebengraben der Breiten Beeke
11	Stöckheimer Straße 25	Salzdahlum / 6	64	Dreikammergrube mit nachgesch. Tropfkörper	Straßenseitengraben
12	Tonkuhle 1	Salzdahlum / 5	36/12	Vierkammergrube mit belüftetem Festbett	Teichanlage
13	Traugott-Rohlfs-Halle	Linden / 4	3/237	Vierkammergrube mit SBR-Anlage	Altenau
14	Wolfenbütteler Straße 9	Ahlum / 2	48/1	Dreikammergrube (Zweibehälter-Ausführg.) mit anschl. Teichanlage u. integreirtem Pflanzenfilter (nachgeschaltete Pflanzenbeetanlage)	Straßenseitengraben
15	Leipziger Straße 9	Wendessen / 3	1/4	Dreikammergrube mit SBR-Anlage	Versickerung

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 30.06.2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 07.10.2004

Gummert
Bürgermeister DS